

- Der Entwurf der Marktanalyse entspricht den bisherigen Festlegungen bzw. Entscheidungen. Danach umfasst das derzeitige Teilnehmeranschlussnetz zumindest Verbindungen zwischen dem Hauptverteiler (HVt) und der Teilnehmeranschlusseinheit als Regelfall der Ausgestaltung von Teilnehmeranschlüssen. Der Zugang zu diesem Anschlussnetz erfolgt im Normalfall am HVt als netzseitiger Abschlusseinrichtung, kann aber entsprechend dem Entbündelungsgebot auch an einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (etwa wie bereits in der Vergangenheit dem Kabelverzweiger (KVz)) geschehen.
- Mit fortschreitender Entwicklung der Übertragungstechnik ist zukünftig der Betrieb von Anschlussnetzen mit sehr hohen Übertragungsraten zur Erbringung breitbandiger Dienste zu erwarten. Eine Voraussetzung für die Ermöglichung entsprechend hoher Übertragungsraten ist jedoch der (zumindest teilweise) Um- bzw. Ausbau des Teilnehmeranschlussnetzes. Denn zur Erzielung dieser hohen Bandbreiten dürfen auf der mit Kupferkabeln zu überbrückenden Strecke zwischen Teilnehmeranschlusseinheit und Digital Subscriber Line Access Multiplexer (DSLAM), an dem die über Kupferdoppeladern einlaufenden Datensignale konzentriert und i.d.R. über Glasfaser weitergeführt werden, nur wenige Hundert Meter liegen. Weil im Regelfall die Entfernung zwischen der Teilnehmeranschlusseinheit des Endkunden und dem DSLAM, der sich in der bislang vorherrschenden Netzstruktur am Standort des HVt befindet, zu groß ist, besteht ein wesentliches Erfordernis zur Realisierung von hohen Bandbreiten in der Verkürzung der kupferbasierten Teilnehmeranschlussleitung. Dies wird erreicht, indem der DSLAM als konzentrierende Einheit nicht mehr im HVt untergebracht wird, sondern dessen Installation im oder neben dem näher zur Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen KVz erfolgt und der HVt dann über Glasfaser angebunden wird, d.h. auf dem Segment zwischen KVz und HVt Glasfasertechnik eingesetzt wird.
- Würden solche Breitbandanschlüsse realisiert, die auf das Vorhandensein eines DSLAM am KVz und eine vom KVz bis zum HVt aus Glasfaser bestehende Verbindungsleitung angewiesen wären und beständen gleichzeitig auf dieser Strecke keine parallelen Infrastrukturen, könnte zukünftig der Fall relevant werden, dass das Teilnehmeranschlussnetz am KVz endet. Am HVt befände sich in diesem Fall eine Infrastruktur, die nur den Zugang zu einem gebündelten Produkt ermöglichte. Da insofern die entscheidenden Charakteristika von Markt Nr. 12 (Breitbandzugang für Großkunden) erfüllt wären, würde dies für eine Einordnung als Bitstrom-Zugang sprechen. So wird die Übergabe des vom Endkunden herrührenden Verkehrs am HVt und der Zugang zu Anschlussdienstleistungen vom HVt aus ermöglicht. Auch unabhängig davon, ob zwischen dem HVt und dem KVz die Kupfer-Infrastruktur aufrecht erhalten wird oder nicht, könnte ein Interesse von Unternehmen an einem derartigen Zugang bestehen.
- In Zusammenhang mit marktdefinitorischen Fragen berücksichtigt die Bundesnetzagentur den Grundsatz der Technologieneutralität und misst der Beschaffenheit der Leitungen (Kupfer/Glas) als solche keine besondere Bedeutung zu. Sie hat jedoch die Märkte – Empfehlung der Kommission zu Markt Nr. 11 zu berücksichtigen, die den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) verlangt, die als Drahtleitung definiert wird. Ferner stellt der Markt für Breitbandzugang für Großkunden einen von Markt Nr. 11 gesondert abzugrenzenden Markt dar. Dies gilt insbesondere unter Zugrundelegung der rechtlichen Vorgaben für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Marktanalyseverfahrens nach § 10 TKG, das einer gerichtlichen Überprüfung standhält und damit zur Rechtssicherheit im Markt beiträgt.
- Der überwiegende Teil der Wettbewerber hat bislang nur HVts erschlossen bzw. auf der Grundlage dieses Zugangsmodells bisher weit über 4,5 Mio. Teilnehmeranschlussleitungen angemietet und die dafür erforderlichen Investitionen vorgenommen.
- Die Bundesnetzagentur ist sich in diesem Zusammenhang der daraus folgenden Problematik bewusst, das mit einem möglichen Umbau des Anschlussnetzes durch mit

DSLAMS aufgerüstete KVz zur Erbringung von hochbitratigen Breitbandanschlüssen zu dieser Infrastruktur keine von Markt Nr. 11 erfasste entbündelte Zugangsmöglichkeit zu einer Leitung am HVt mehr bestehen könnte. Dies könnte für Wettbewerber, die entsprechende Breitbandanschlüsse über eine TAL realisieren wollen, bedeuten, dass die Erschließung der Strecke zu den KVz erforderlich würde, um dort den entbündelten Zugang zu erhalten. Suchte der Vorleistungsnachfrager nun zukünftig vom HVt aus Zugang zu einer Anschlussinfrastruktur, die auf einer am KVz endenden TAL aufsetzen würde, wäre die Durchführung dieses Vorhabens grundsätzlich auf dreierlei Wegen denkbar. Zum einen könnte er Investitionen in die komplette Erstellung eigener Glasfaserstrecken bis zum KVz tätigen. Zum anderen wäre die Verlegung eigener Glasfaserleitungen unter Anmietung von Leerrohren eine Möglichkeit, die Erreichbarkeit des KVz vom HVt sicherzustellen. Schließlich käme die Anmietung von Dark Fiber in Betracht.

- Ohne weitere Investitionen in den Netzausbau (näher zum Teilnehmer hin) kann nur der Bitstrom-Zugang ggf. zusätzlich auch am HVt eine geeignete Zugangslösung darstellen. Insofern stellt sich für die Bundesnetzagentur die Frage, ob auf der Hauptverteilerebene der Zugang an einem aggregierenden Netzknoten, der den Verkehr mehrerer DSLAMs zusammenführt, ermöglicht werden sollte. Ein solcher Zugang würde sich aus einem Anschlussstück (Kupfer bis zum KVz) und einem Zuführungsteil (Glasfaserstrecke zwischen KVz und HVt) zusammensetzen. Diese Netzinfrastruktur könnte eine Voraussetzung für einen Bitstrom-Zugang am HVt darstellen. Auf diese Weise könnte die Entstehung einer „Regulierungslücke“ verhindert werden. Wettbewerbern, die bisher HVts erschlossen und damit in Infrastruktur investiert haben, würde damit die Möglichkeit eröffnet, ohne erneute Investitionen weiterhin am Markt tätig sein zu können. Auch für diejenigen Wettbewerber, die Investitionen bis zum KVz planen, kann eine Migration ggf. sinnvoll sein.
- Die Analyse des Marktes Nr. 12 definiert grundsätzlich Zugangsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen der Netzhierarchie.
- Die existierenden Regulierungsverfügungen zum Bitstrom-Zugang vom 13.09.2006 (IP-Bitstrom-Zugang) und vom 07.03.2007 (ATM-Bitstrom-Zugang) sehen eine Zugangsmöglichkeit am HVt derzeit nicht vor. Insofern stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Analyse des Marktes Nr. 12 und die Regulierungsverfügungen u.U. zeitnah entsprechend klargestellt bzw. angepasst werden müssten.
- Die Bundesnetzagentur wird so rasch wie möglich – ggf. noch vor Abschluss des mit Veröffentlichung in diesem Amtsblatt eingeleiteten Konsultationsverfahrens zu Markt Nr. 11 – klären, wie die Teilnehmeranschlussleitung im Falle der Ausrüstung der KVz mit DSLAMs und der sich daran anschließenden Glasfaserstrecke bis zum HVt in Bezug auf Markt Nr. 11 zu definieren ist und ob ergänzend ein neues Zugangsprodukt am HVt (ggf. im Rahmen von Markt Nr. 12 und/oder Markt Nr. 11, was teilweise von einzelnen Marktteilnehmern unter dem Begriff „hybride TAL“ thematisiert wird,) bereitgestellt werden müsste. Im Übrigen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass bei einem dringenden regulatorischen Handlungsbedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG auch die Möglichkeit besteht, umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen unter Verzicht auf ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu erfassen.
- Die oben geschilderten Problemlagen könnten noch komplexer werden, wenn eine eigene Infrastruktur zur Zusammenschaltung auf der HVt-Ebene ganz oder teilweise entfallen oder zurückgebaut würde. Auch dieser Aspekt sollte in den Stellungnahmen thematisiert werden.

Zu den aufgeworfenen Fragestellungen und zu dem nachfolgenden Entwurf der Marktdefinition und –analyse können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Amtsblattes Stellung nehmen. Stellungnahmen sind auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Dienststelle 116b, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende e-Mail Adresse: **TAL.Anhoerung@bnetza.de**. Sofern die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um Übersendung einer zusätzlichen geschwärzten Fassung gebeten.

Es wird darum gebeten, zu dem Entwurf der Regulierungsverfügung gesondert Stellung zu nehmen.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 1-06/003